

# Gemeinde Ostbevern – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülseide“

Anlage 01  
.....

Übersicht über die Stellungnahmen und vorläufige Abwägungsvorschläge

Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen und der von der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB vorgebrachten Anregungen

| Ifd. Nr. | Institution                           | Wörtlicher Inhalt der Stellungnahme   | Stellungnahme der Kommune und Beschlussvorschlag   |
|----------|---------------------------------------|---|--|
| 1        | Abwasserbetrieb TEO AöR<br>15.12.2025 | <p>Gegen den 64. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Energiepark Hülseide" hat die Abwasserbetrieb TEO AöR keine Bedenken.</p> <p>Es wird in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass bei dem Neubau des Energieparks in dem besagten Gebiet Sorge zu tragen ist, dass Haltungen (Freispiegelentwässerung und / oder Druckentwässerungen) der Abwasserbetrieb TEO AöR oder andersgeartete technische Anlagen, die der Abwasserentsorgung und der Abwasserbehandlung dienen nicht von Leitungen oder Bauteilen, die zur technischen Ausstattung des Solarparks gehören, überbaut werden.</p> <p>In Kapitel 3.4 der Begründung mit Umweltbericht zur 54. Änderung des FNPs wird darauf hingewiesen, dass der anstehende Baugrund gem. Bodenkarte meist hohe Wasserdurchlässigkeiten aufweist. Es sollte mit Hilfe eines geohydrologischen Gutachtens geprüft werden, ob das anfallende Regenwasser auf der Planungsfläche verbleiben und versickern kann. Die Versickerung des anfallenden Regenwassers ist gem. DWA-A 138-1 der Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf nachzuweisen und von dieser zu genehmigen. In diesem Zusammenhang ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Regenwasser von dem Energiepark auf private und öffentliche Wege oder Straßen gelangen darf. Aus baulicher Sicht wird empfohlen aufgrund der Lage zwischen den angrenzenden Straßen B51 und L830 einen Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen, um sicherzuge-</p> | <p>Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über die <b>Hinweise</b> des Abwasserbetriebs informiert.</p> <p>Nach Rücksprache des Vorhabenträgers mit dem Abwasserbetrieb kann auf die Erstellung eines geohydrologischen Gutachtens verzichtet werden.</p> |

|   |   |  |   |
|---|---|--|---|
|   |   | <p>hen, dass im Starkregenfall das anfallende Regenwasser auf den Flächen des Energieparks zurückgehalten werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Verlegung der Mittelspannungsleitung sollte zur Erlangung von Synergieeffekten von Seiten der Gemeinde Ostbevern und dem Abwasserbetrieb TEO AöR geprüft werden in wie fern Druckrohrleitungen verlegt werden können, mit denen dann Hofstellen im Außenbereich erschlossen werden können.</p>   | <p>Der Vorhabenträger ist über die <b>Hinweise</b> des Abwasserbetriebs informiert, eine Abstimmung wird vorgeschlagen.</p>       |
| 2 | <p>Amprion GmbH<br/>10.12.2025</p>                              | <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>  | <p>Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ver-/Entsorgungsträger sind im Verfahren beteiligt worden.</p> |
| 3 | <p>Bezirksregierung Münster,<br/>Dezernat 25<br/>05.01.2026</p> | <p>Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen.</p> <p>In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann.</p> <p>Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.</p> <p>Hinweis<br/>Es empfiehlt sich aus Gründen der Verkehrssicherheit, bereits im Zuge der Bauleitplanung auf die Freihaltung von Sichtfeldern von baulichen Anlagen und Anpflanzungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm oberhalb der Verkehrsfläche hinzuweisen. Details finden sich in § 27 und § 30 StrWG NRW, § 1 StrKrVO sowie</p> | <p>Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Plankarte wird entsprechend ergänzt.</p>                       |

|   |  |  |   |
|---|--|--|---|
|   |  | in den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Kap. 5.5.   |   |
| 4 | Bezirksregierung Münster,<br>Dezernat 33<br>09.12.2025 | <p>Wir vertreten die Belange Flurbereinigung, Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur.</p> <p>Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur, die das Potenzial der Kulturlandschaft zu ökonomischen und ökologischen Zwecken meint, lehnen wir die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ab.</p> <p>Sollten die betroffenen Flächen im Verhältnis zu allen Flächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostbevern mittel- oder hochwertig sein, sollte sie als landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten bleiben.</p> | <p>Da landwirtschaftliche Nutzflächen für einen längeren Zeitraum der bisherigen Ackernutzung entzogen werden, ist der Tenor der Stellungnahme aus Sicht der Bezirksregierung Münster nachvollziehbar. Es ist jedoch zu bedenken, dass die im Rahmen der vorliegenden Planung ermöglichten baulichen Maßnahmen für die Freiflächen PV-Anlage vollständig reversibel sind und dass sich die Versiegelungen nur auf kleine Teilbereiche des Plangebiets beziehen (gilt auch für den Standort der Windenergieanlage).</p> <p>Den <b>Anregungen und Bedenken</b> wird nicht gefolgt, das Planvorhaben soll weiterverfolgt werden.</p> <p>Ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energie ist unumgänglich, um die energiepolitischen Ziele der Gemeinde Ostbevern zu erreichen. Der Ausbau der Wind- und Sonnenenergie wird für sinnvoll gehalten, um unterschiedliche Technologien für die Energieerzeugung zu nutzen.</p> <p>Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29; ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf. Die Flächen im Umfeld der überplanten Fläche weisen i. W. ähnliche Wertigkeiten mit stellenweise geringfügigen Abweichung nach oben auf.</p> <p>Da Ostbevern nicht über gewerbliche oder militärische Konversionsflächen verfügt, kann ein Ausbau der erneuerbaren Energien nur durch die Inanspruchnahme weniger wertvoller land-</p> |

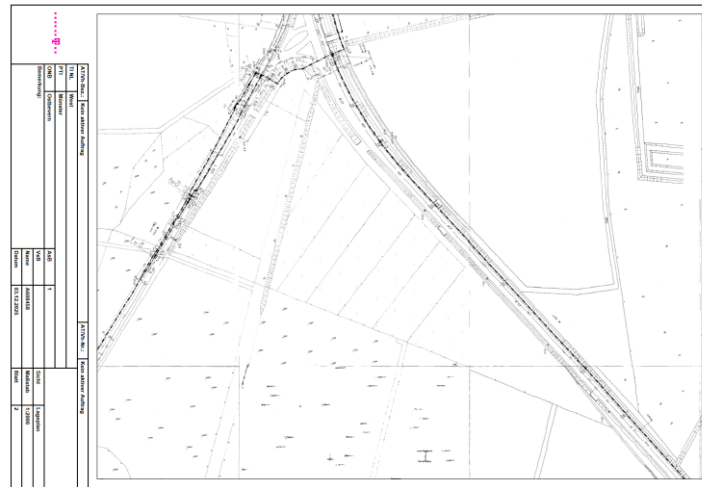
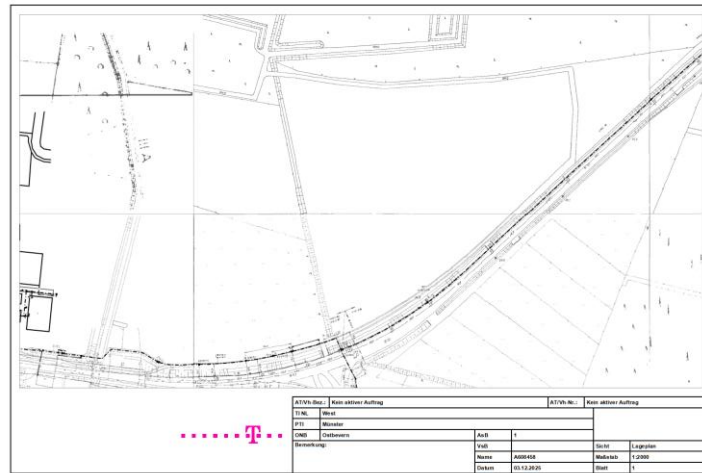
|   |   |  |   |
|---|---|--|---|
|   |   |  | <p>wirtschaftlicher Nutzflächen gelingen. Diesbezüglich wird nochmals auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung verwiesen.</p> <p>Letztlich ist die hier vorgesehene energetische Nutzung der Flächen eine bewusste Entscheidung des Flächeneigentümers/Landwirts. Gerade in Dürre Jahren wie zwischen 2018 und 2022 können Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellen, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann. Darüber hinaus beschränken sich die versiegelten Bereiche vorliegend auf das Fundament der Windenergieanlage sowie die Standorte der Batteriespeicher, Trafoanlagen und Wechselrichter. Die Wege werden mit einer sog. wasser gebundenen Decke ausgeführt, die Unterkonstruktionen der Modulflächen werden in den Boden gerammt. Beide Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind als temporäre Nutzung ausgelegt und vollständig reversibel.</p> <p>Für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignete gewerbliche oder militärischen Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.</p> |
| 5 | <p>Bezirksregierung Münster,<br/>Dezernat 54<br/>15.12.2025</p> | <p>Mit Schreiben vom 03.12.2025 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten.</p> <p>Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen.</p> <p>Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist.</p> | <p>Die <u>Hinweise</u> werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fachbehörden des Kreises Warendorf wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die vorliegende Planung informiert.</p>   |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>Des Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. Diese ist hier einsehbar: <a href="https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf">https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf</a></p> | <p>Die <b>Hinweise</b> der Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025 wurden im Zuge der Planaufstellung berücksichtigt. Eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbereiche des Kreises Warendorf ist erfolgt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten, ermittelten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann, mit Ausnahme der Bereiche mit Fundamenten für die Windenergieanlage bzw. den technischen Nebenanlagen der PV-Freiflächenanlage, auch weiterhin vor Ort versickern. Es wird darauf hingewiesen, dass das hier zukünftig entwickelte Extensivgrünland – je nach Dauer und Menge des Niederschlags sowie der Vorfeuchte des Bodens – eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland hat.</p> <p>Gemäß der <i>Starkregenhinweiskarte NRW</i> kann es in Bezug auf die vorliegende Planung in den Randbereichen der beiden Geltungsbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im SO-PV1 bei einem <i>seltenen Starkregenereignis</i> zu Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem <i>extremen Starkregenereignis</i> auf größere Teilbereiche der beiden Geltungsbereiche aus. Die Verschärfung einer solchen Situation durch die vorliegende Planung wird aufgrund der bereits oben erläuterten Anlage von Extensivgrünland nicht erwartet.</p> <p>Der Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde, Wasserwirtschaft und Gewässer – hat mit Schreiben 23.12.2025 keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans geäußert. Somit geht die Gemeinde Ostbevern davon aus, dass die Erschließung des Plangebiets hinsichtlich der Entwässerung gesichert ist und § 55 WHG und § 44 LWG NRW entspricht.</p> |
|--|--|--|--|

|          |  |   |   |
|----------|--|---|---|
| <p>6</p> | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15<br/>08.12.2025</p> | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 64 "Energiepark Hülshede" in Ostbevern bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Feststellung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben</p> | <p>Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH informiert.</p> |
|----------|--|---|---|

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p>dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Es sollen innerhalb des Baugebietes Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege (Private Verkehrsflächen) gewidmet werden. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitte ich deshalb, die im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Flächen festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut erfolgen: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <p>Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p> | <p>Bei der von der Deutschen Telekom benannten Verkehrsfläche handelt es sich um einen bestehenden Waldweg, der im Rahmen der vorliegenden Planung als Zuwegung für Wartungsfahrzeuge ertüchtigt und mit einer wassergebundenen Decke versehen wird. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der Planung die Notwendigkeit zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen für die PV-Freiflächenanlage bzw. die Windenergieanlage ergeben, so wird dies außerhalb des vorliegenden Planverfahrens geregelt. Die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien werden durch den Flächeneigentümer betrieben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> |
|--|--|---|

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge



7 Kreis Warendorf  
23.12.2025

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p><u>Amt für Planung und Naturschutz (Amt 61) Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst im weiteren Verfahren nach Ergänzung von Eingriffsreglung, Umweltbericht und erforderlichen Artenschutzmaßnahmen möglich. Erste Anregungen und Bedenken sind im Folgenden aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird angeregt, vor dem nächsten Verfahrensschritt Abstimmungen hinsichtlich Maßnahmen und Plangebietsabgrenzung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzunehmen.</li> <li>2. Das Landschaftsschutzgebiet ist, wie in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen, in seiner rechtskräftigen Abgrenzung zu übernehmen.</li> <li>3. Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob Auswirkungen der Planung, insbesondere durch die Zuwegungen, auf die geschützte Eichenallee oder sonstige Gehölze im Bereich der Zuwegungen gegeben sind. Die Gehölze (Stammfuß und Kronentraufbereich) in den Zufahrtsbereichen sind daher einzumessen und erforderliche Sichtschutzdreiecke in die Planzeichnung aufzunehmen.</li> <li>4. Am östlichen Plangebietsrand ist die Erschließung über eine bestehende Zuwegung im Wald / im Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Es ist darzulegen, welche Auswirkungen durch die Wegenutzung entstehen, ob Gehölze (auch westlich des Weges) entfernt werden müssen, wie sich die Frequenz und der Ausbau des Weges verändern würde.</li> </ol> | <p>Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 1.:<br/>Die Planunterlagen werden – in Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf – zur Entwurfsfassung hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes ergänzt.</p> <p>zu 2.:<br/>Die <b>Abgrenzung</b> des Landschaftsschutzgebiets wird in der Planung berücksichtigt und in der Plankarte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>zu 3.:<br/>Sämtliche Zuwegungen in das Plangebiet werden mit Rücksicht auf den Baumbestand geplant. Für die Zuwegung des Teilgelungsbereichs I wird nicht in den Baumbestand der Eichenallee eingegriffen.<br/>In der Entwurfsfassung der Plankarte werden Sichtschutzdreiecke ergänzt und festgesetzt.</p> <p>zu 4.:<br/>Die Ertüchtigung des bestehenden Waldwegs wurde mit den Fachbereichen des Kreises Warendorf sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW abgestimmt. Da nicht in den Gehölzbestand eingegriffen wird, kann die Wegefläche mit einer wassergebundenen Decke für Wartungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge zur Bewirtschaftung der Waldflächen befestigt werden. Wartungsfahrzeuge werden den Weg im Rahmen der vom Hersteller</p> |
|--|---|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Einer Nutzungsintensivierung, einem Ausbau des Weges im Wald / im Landschaftsschutzgebiet wird nicht ohne Weiteres zugestimmt, da eine alternative Zuwegung über die westlich angrenzende Projektfläche möglich ist.</p> <p>5. Die Festsetzungen im Bereich des WEA-Mastfußes sind so auszugestalten, dass sie den gültigen Bundes- und Landesvorgaben zur Windenergieplanung entsprechen. Hierzu gehört u.a., dass keine attraktiven Strukturen im Mastfußbereich geschaffen werden, die kollisionsgefährdete Arten anlocken (Extensivgrünland, Ansitzwarte durch Solarpaneele). Weitere Informationen können bei der UNB angefragt werden.</p> <p>6. Da sich die Vorgaben für die Ausgestaltung von Flächen in PV-Anlagen und die Vorgaben für Wind in Teilen widersprechen, ist insbesondere sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen werden.</p> <p>Es wird angeboten, die Festsetzungen vor dem 2. Verfahrensschritt mit der UNB abzustimmen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde (Amt 63)</u></p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden keine Bedenken erhoben, wenn im Genehmigungsverfahren der WEA und der Freiflächen-PV-Anlage folgende Punkte berücksichtigt und zu-</p> | <p>der PV-/Windenergie-Anlage vorgesehenen Wartungsintervalle bzw. bei Störungen sporadisch anfahren.</p> <p>Die Ansicht einer Nutzungsintensivierung des Weges durch das Plangebiets sporadisch anführende Wartungsfahrzeuge wird nicht geteilt. Die genannte „alternative Zuwegung“ mit einem weiteren Anschluss an die L 830 wird hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vom Landesbetrieb Straßen.NRW nicht mitgetragen. Somit verbleibt als einzig mögliche Erschließung der Fläche für Wartungsfahrzeuge ausschließlich der bestehende Waldweg.</p> <p>zu 5.<br/>Der Mastfußbereich der Windenergieanlage wird in Abstimmung mit der UNB des Kreises Warendorf so bewirtschaftet, dass dort keine attraktiven Strukturen für kollisionsgefährdete Arten verbleiben bzw. geschaffen werden.</p> <p>zu 6.<br/>Die Entwurfsfassung der Planung wird hinsichtlich der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen zum Artenschutz ergänzt.</p> <p>Die Festsetzungen werden zum Natur- und Artenschutz werden vor dem Beschluss über die Veröffentlichung der Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die <b>Anregungen und Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen, die jeweils relevanten Fragestellungen wurden gutachterlich geprüft.</p> |
|--|--|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>mindest teilweise in eine mögliche Genehmigung übernommen werden:</p> <p>Schallgutachten (WEA &amp; Freiflächen-PV)</p> <p>Als Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäß TA-Lärm ist bei Beantragung der geplanten WEA sowie der PV-Speicher und Inverteranlagen ein Schallimmissionsgutachten vorzulegen. In diesem Gutachten sind folgende Anlagen und Betriebe als Vorbelastung zu berücksichtigen:<br/>Zur Antragsstellung bereits errichtete, genehmigte und geplante WEA, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, in einem Umkreis von 3000 m Biogasanlagen in einem Umkreis von 3000 m Landwirtschaftliche Betriebe im direkten Umfeld zu den maßgeblichen Schallimmissionsorten (Hinweis: Auf dem Grundstück Flur: 33; Flurstück 64 ist aktuell eine Hähnchenmastanlage geplant) Landwirtschaftliche Betriebe, die unter die 4.BImSchV fallen, im Einwirkungsbereich der geplanten WEA</p> <p>Mögliche nächtliche Schallemissionen aus dem Gewerbegebiet Raiffeisenstraße</p> <p>Im Schallgutachten sind bei einer Unterschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwerts von weniger als 2dB (A) die betreffenden Immissionsorte bezüglich möglicher Schallpegelerhöhungen durch Schallreflexion zu untersuchen (inkl. möglicher Reflexionen über die PV-Anlage).</p> | <p>Zum Entwurf wurde die vorliegende Planung hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen – unter Berücksichtigung der genannten Vorbelastungen und Immissionsorte – fachgutachterlich geprüft. Das Schallgutachten wird in der Anlage zur Begründung beigelegt (siehe dort).</p> <p>Zusammenfassend hat die schalltechnische Untersuchung ergeben, <i>dass der Immissionsbeitrag der geplanten Anlagen (Zusatzbelastung) die gebietsabhängigen Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte tagsüber an allen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag ist somit tagsüber nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen (sog. Irrelevanzkriterium) und die Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, somit nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Nachts wird das vorgennannte Irrelevanzkriterium nicht an allen Immissionsorten eingehalten, sodass für die betreffenden Immissionsorte eine Ermittlung der Vorbelastung und darauf aufbauend der Gesamtbelastung (Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) erforderlich war. Die hierzu durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die für den Planzustand ermittelte Gesamtbelastung die zugrunde gelegten Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte nachts an allen Immissionsorten um mindestens 1 dB(A) unterschreitet.</i></p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen können im Bebauungsplan Nr. 64 durch die im Rahmen der Entwurfsbearbeitung überprüfte und geänderte Anordnung der Konverter, Speichercontainern und Zentralwechselrichter im Plangebiet gelöst</p> |
|--|---|---|

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Schattenwurfgutachten (WEA)</p> <p>Als Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Schattenwurf ist im Genehmigungsverfahren eine Schattenwurfprognose für die WEA zu erstellen. In dieser Prognoseberechnung sind alle WEA im Umkreis als Vorbelastung einzubeziehen, deren Einwirkbereich sich mit dem Einwirkbereich der geplanten WEA überlagern.</p> | <p>werden. Die Belange des Schallschutzes für die umliegenden (Wohn-) Nutzungen ist sichergestellt.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde ebenfalls die Schattenwurfbelastung durch den Rotor der geplanten Windenergieanlage ermittelt. Die Schattenwurfprognose wird ebenso als Anlage zur Begründung beigefügt (siehe dort).</p> <p>Die Berechnungen beziehen sich auf die Richtwerte des LAI<sup>1</sup>, nach der 30 min Schatten/Tag und 30 Stunden Gesamtschattenwurf/Jahr als Richtwerte durch die betroffenen Immissionspunkte hinzunehmen sind. Diese Richtwerte entsprechen unter wahrscheinlichen Bedingungen 8 Stunden Schatten/Jahr.</p> <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Sonnenscheindauer (worst case) es zu Richtwertüberschreitungen an 21 Immissionspunkten kommen wird. Unter Berücksichtigung der realen Sonnenwahrscheinlichkeit reduziert sich die Richtwertüberschreitung auf 17 Immissionspunkte. Aus den Untersuchungen ergibt sich, dass die projektierte Windenergieanlagen mit einer sog. <i>Abschaltautomatik</i> auszustatten ist, sodass sich – beim Überschreiten der o. g. Richtwerte an den jeweiligen Immissionsorten – die Windenergieanlage automatisch abschaltet. Durch den Tages-/Jahresgang der Sonne fällt dann zu einem späteren Zeitpunkt kein Schatten mehr auf den betroffenen Immissionspunkt und die Anlage nimmt selbständig den Betrieb wieder auf.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 64 ist hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange in Bezug auf den Schattenwurf grundsätzlich vollzugsfähig. Die Anforderungen des Immissionsschutzes (Schattenwurf) für die umliegenden (Wohn-) Nutzungen kön-</p> |
|--|--|---|---|

<sup>1</sup> 109. Sitzung des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA, Stand 2020-01-23.

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Optisch bedrängende Wirkung (WEA)<br/>Bei Unterschreitung des 2H-Abstands der WEA zur nächsten Wohnbebauung ist eine gutachterliche Bewertung zur optisch bedrängenden Wirkung der WEA vorzulegen.</p> <p>Blendgutachten (Freiflächen-PV)<br/>Im Genehmigungsverfahren der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist ein Blendgutachten, das so-wohl die Blendwirkung auf die angrenzenden B 51 und L 830 wie auch auf die angrenzende Wohnbebauung berücksichtigt, vorzulegen.</p> <p>Berücksichtigung der 26. BImSchV in der Planung (Freiflächen-PV)</p> <p>Gemäß § 1 und § 3 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ab einer Nennspannung von 1.000 V so zu errichten und zu</p> | <p>nen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Ausstattung der Windenergieanlage mit einer sog. <i>Ab-schaltautomatik</i> eingehalten werden.</p> <p>Vorliegend wird ein <i>Sondergebiet</i> mit der <i>Zweckbestimmung Windenergieanlage</i> festgesetzt. Der durch eine Baugrenze definierte Maststandort bietet noch einen gewissen Spielraum für möglich Verschiebungen, der genannte 2H-Abstand zu umliegenden Wohnnutzungen wird eingehalten.</p> <p>Zum Entwurf wurde ein Blendgutachten erstellt (siehe Anlage zur Begründung), auf das ausdrücklich verwiesen wird. Unter Berücksichtigung einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 1 von 4,20 Metern, einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 2 von 3,80 Metern und einer blickdichten Zaunanlage zwischen den Sondergebieten SO-PV 2 und SO-WEA von 3,50 m kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass an den o.g. Immissionsorten und auf den Hauptverkehrsstraßen B 51 und L 830 keine ggf. problematische Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Reflexion des Sonnenlichtes erfolgen wird . Um mögliche Blendeffekte der Solarmodule in Bezug auf die das Plangebiet umgebenden Hauptverkehrswege zu vermeiden ist entlang der Straßentrassen eine 1-reihige Heckenstruktur festgesetzt. Die – von den Hauptverkehrsstraßen aus gesehen – hinter den Hecken geplante Zaunanlagen werden mit Höhen von 4,20 m bzw. 3,80 m errichtet und (bis zum Aufwachsen der Heckenstrukturen) mit einem blickdichten Gewerbe versehen. Die das Plangebiet umgebenden Waldbereiche wurden bei der Simulation möglicher Blendwirkungen berücksichtigt.</p> <p>Niederfrequenzanlagen (hier: Transformatoren) werden im Plangebiet so verortet, dass sie nur in Bereichen errichtet wer-</p> |
|--|--|---|---|

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die im Anhang der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>Weiterhin sind gemäß § 1 und § 3a der 26. BImSchV die Anforderungen gemäß Anhang für Gleichstromanlagen ab einer Nennspannung von 2.000 V zu berücksichtigen.</p> <p><u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Wasserbehörde Wasserwirtschaft und Gewässer (Amt 66)</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Auf Folgendes weise ich hin:<br/>Die Bezeichnung ID zur Benennung der Oberflächengewässer im Umweltbericht ist falsch. Es handelt sich hierbei um die jeweilige Gewässerkennzahl. Die Bever hat als einziges Fließgewässer die FWG ID DE_NRW_318_0. Das namenlose Gewässer zwischen den geplanten PV-Flächen hat die Gewässernummer 7-6.11.</p> <p><u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Bodenschutzbehörde (Amt 66)</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> | <p>den, die ausschließlich zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Auf die Plankarte zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird verwiesen.</p> <p>Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bezeichnungen der Oberflächengewässer werden in der Entwurfsfassung des Umweltberichts korrigiert.</p> <p>Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|---|

|          |   |   |  |
|----------|---|---|--|
|          |   | <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen habe ich keine Anregungen und Bedenken.</p>   | <p>Der Gemeinde und dem Vorhabenträger sind im Plangebiet keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt. Die Entwurfsfassung der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| <p>8</p> | <p>Landwirtschaftskammer NRW<br/>09.12.2025</p> | <p>Zu o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet östlich der Ortslage bzw. des Gewerbegebiets Raiffeisenstraße und nördlich und südlich der Bundesstraße B 51. Es handelt sich um zwei Teilbereiche, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die Größe der geplanten Flächen beträgt zusammen ca. 16,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Es ist geplant Photovoltaik- und Windenergieanlagen zu errichten.</p> <p>Die Gewinnung von Solar- und Windenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung dieser Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</p> | <p>Den <b>Bedenken</b> wird nicht gefolgt, das Planverfahren soll fortgesetzt werden.</p> <p>Da landwirtschaftliche Nutzflächen für einen längeren Zeitraum der bisherigen Ackernutzung entzogen werden, ist der Tenor der Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaftskammer nachvollziehbar. Es ist jedoch zu bedenken, dass die im Rahmen der vorliegenden Planung ermöglichten baulichen Maßnahmen für die Freiflächen PV-Anlage vollständig reversibel sind und dass sich die Versiegelungen nur auf kleine Teilbereiche des Plangebiets beziehen (gilt auch für den Standort der Windenergieanlage).</p> <p>Die Gemeinde Ostbevern erkennt die grundsätzliche zentrale Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erzeugung von Lebensmitteln an. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Nutzungsansprüche an das insgesamt begrenzt zur Verfügung stehende Flächenpotenzial können Zielkonflikte jedoch nicht vollständig vermieden werden.</p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</p> <p>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m restriktionsfreier Freiflächen also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen v.a. für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</p> <p>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> | <p>Landwirtschaftliche Flächen dienen nicht erst durch die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auch der Energieerzeugung. Der Anbau von Energiepflanzen (z. B. Mais) weist im Vergleich mit Photovoltaikanlagen eine deutlich geringere Flächeneffizienz auf. Vor diesem Hintergrund sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bezug auf ihre (begrenzte) Flächeninanspruchnahme zu bewerten.</p> <p>Darüber hinaus beschränkt sich die Planung auf (in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit) Flächen mit relativ geringer Wertigkeit. Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29, ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf.</p> <p>Da Ostbevern nicht über gewerbliche oder militärische Konversionsflächen verfügt, kann ein Ausbau der erneuerbaren Energien nur durch die Inanspruchnahme weniger wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen gelingen. Diesbezüglich wird nochmals auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung verwiesen.</p> <p>Die von der Landwirtschaftskammer genannte Flächenkulisse für die Installation von PV-Freiflächenanlagen liegt vermutlich entlang von Hauptverkehrswegen und in Regionen mit Konversionsflächen. Unter Berücksichtigung des noch über einen längeren Zeitraum erforderlichen Ausbaus der Strominfrastruktur wird ein dezentraler Ausbau der Windenergie für zielführend gehalten, so dass die erzeugte Energie möglichst im näheren Umfeld verbraucht werden kann. Schon heute müssen Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen immer wieder abgeregelt werden, da die Netze den erzeugten Strom nicht aufnehmen können.</p> |
|--|--|---|

|   |   |  |   |
|---|---|--|---|
|   |   |  | <p>Die (energetische) Nutzung von Grund und Boden obliegt dem Flächeneigentümer/Landwirt. Ergänzt sei, , dass gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirtschaft darstellen können, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann. Die versiegelten Bereiche beschränken sich auf das Fundament der Windenergieanlage sowie die Standorte der Trafoanlagen und Wechselrichter. Die Wege werden mit einer sog. wassergebundenen Decke ausgeführt, die Unterkonstruktionen der Modulflächen werden in den Boden gerammt. Die Windenergieanlage sowie die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind als temporäre Nutzung ausgelegt und vollständig reversibel.</p> <p>Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl.   S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025   Nr. 52) geändert worden ist, ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzustellen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, liegen gemäß § 2 EEG 2023 Errichtung und Betrieb der Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> |
| 9 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland 19.12.2025 | <p>Gegen die oben genannten Planungen bestehen seitens des Regionalforstamtes Münsterland derzeit Bedenken.</p> <p>Die Gehölzstruktur, welche die nördliche Fläche in der Nord-Süd-Achse teilt, ist eine Wallhecke und somit Wald im Sinne des Gesetzes. Wallhecken sind planerisch als Wald darzustellen und festzusetzen oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen.</p> | <p>Es wird zur <b>Kenntnis</b> genommen, dass seitens des Regionalforstamtes Münsterland derzeit Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen.</p> <p>In der Plankarte (Stand: Vorentwurf) sind die Wallhecke und der Gewässerrandstreifen als <i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)</i> festgesetzt. Entsprechend der Stellungnahme des Regionalforstamtes Münsterland wird die Wallhecke in der Entwurfsfassung der Planung nunmehr als Waldfläche festgesetzt. Im Ergebnis besteht hierfür kein Ausgleichsbedarf.</p>  |

|           |  |  |   |
|-----------|--|--|---|
|           |  | <p>Die geplante Zuwegung der WEA auf der südlichen Fläche dem derzeitigen Planentwurf nach führt unmittelbar angrenzend und teilweise durch Wald. Es wird vorgegeben zu Waldbereichen einen Abstand, hergeleitet durch die Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m, einzuhalten, oder in Anspruch genommenen Wald entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen.</p>  | <p>Die Erweiterung und Befestigung des bestehenden Waldwegs mit einer wassergebundenen Decke wurde vom Vorhabenträger mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt. Eingriffe in den Gehölzbestand erfolgen nicht. Die Ertüchtigung des Wegs wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt.</p> <p>Details zur Ertüchtigung des Wegs werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens festgelegt.</p> |
| <p>10</p> | <p>Landesbetrieb Straßenbau NRW<br/>Regionalniederlassung Münsterland<br/>23.12.2025</p> | <p>Mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auf einer derzeit als landwirtschaftlich genutzten Fläche, eine Sondernutzungsfläche für Freiflächen-PV (S-PV) und für Windenergie (S-WEA) anzulegen.</p> <p>Die anbaurechtlichen Regelungen nach dem Bundesfernstraßengesetz § 9 (FStrG) sowie nach dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) sind grundsätzlich zu beachten (Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone). Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zum klassifizierten Straßennetz bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung von Straßen.NRW.</p> <p>Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland sind zur abschließenden Bewertung der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) sowie des Energieparks weitere Unterlagen vorzulegen.</p> | <p>In der Plankarte zum vB-Plan Nr. 64 wurden die anbaurechtlichen Regelungen nach gemäß § 9 FStrG sowie § 25 StrWG NRW bereist als Hinweise aufgenommen.</p>   |

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p><b>Sondernutzungsfläche Windenergie (S-WEA)</b></p> <p>Gemäß dem Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (WEA) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände, die sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabhöhe plus Rotordurchmesser berechnen, zur Straße einzuhalten.</p> <p>Da der geplante Standort der WEA innerhalb der vorgenannten Abstände liegt, ist zum Schutz der Verkehrsteilnehmer die WEA bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu ist die WEA mit einem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem auszustatten, das die WEA bei Eisansatz automatisch stoppt. Die WEA 1 ist dabei in eine Parkposition zu bringen, in der der Rotor parallel zur Bundesstraße ausgerichtet ist.</p> <p>Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde der gutachterliche Funktionsnachweis des eingesetzten Eisdetektionssystems, sowie der Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist, vorzulegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Straßen.NRW, trotz der angewandten technischen Lösungen, von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- / Landesstraße ergeben.</p> | <p>Um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den angrenzenden Hauptverkehrsstraßen sicherstellen zu können, werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entsprechende Maßnahmen (Abschaltung, Rotorblattheizung etc.) mit den Fachbehörden abgestimmt. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.</p> <p>Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.</p> <p>Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.</p> <p>Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|---|

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p>Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.</p> <p><b>Sondernutzungsfläche Freiflächen-PV (S-PV)</b></p> <p>Aus Gründen der Leichtigkeit und der Sicherheit des Verkehrs ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (Abschirmung / Ausrichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen), dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Zuge der Bundes- und Landesstraße durch Blendung bzw. Reflexion dauerhaft ausgeschlossen wird. Eine abschließende verkehrliche Bewertung ist derzeit nicht möglich, da kein Blendgutachten vorliegt. Zur weiteren Prüfung ist daher ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen.</p> <p><b>Vorhaben- und Erschließungsplan</b></p> <p>Neue Zu- und Abfahrten von der Bundesstraße 51 sowie der Landesstraße 830 zu den Sondergebieten auf den Teilgeltungsbereichen I und II sind nicht zulässig. Entlang der freien Strecken der klassifizierten Straßen ist ein Zu- und Abfahrtsverbot gemäß der PlanzV im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich I ist über die westlich des Plangebiets bestehende Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss zu erschließen. Im Bereich der Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss ist eine ausreichende Aufstellflächen sowie ein ausreichender Raum für den Begegnungsverkehr vorzusehen und mittels Schleppkurven nachzuweisen. Bei Bedarf ist die Anbindung entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) auszubauen. Zur Vermeidung von Stra-</p> | <p>Zum Entwurf der vorliegenden Planung wurde ein Blendgutachten erstellt, das als Anlage zur Begründung beigefügt wird und auf das ausdrücklich verwiesen wird. Unter Berücksichtigung einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 1 von 4,20 Metern, einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 2 von 3,80 Metern und einer blickdichten Zaunanlage zwischen den Sondergebieten SO-PV 2 und SO-WEA von 3,50 m kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass an den o. g. Immissionsorten und den Hauptverkehrsstraßen B 51 und L 830 keine ggf. kritische Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Reflexion des Sonnenlichtes verbleibt.</p> <p>Der Vorhabenträger hat die Zufahrt in das Plangebiet (Teilgeltungsbereich I) durch das Einzeichnen von Schleppkurven prüfen lassen und das Ergebnis mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt. In der Entwurfsfassung der Plankarte wird die Zufahrt als Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Die Zuwegung zum Park + Ride Parkplatz ist bis zum Beginn der Eichenallee asphaltiert, der Bereich der Eichenallee wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Die Befestigung der Zu-</p> |
|--|--|---|

|  |  |   |
|--|--|---|
|  | <p>ßenverunreinigungen, ist die Erschließungsstraße im Bereich der Zuwegung zum Schloss entsprechend zu befestigen.</p> <p>Die bestehende Ackerzufahrt im Nordosten der Bundesstraße (Streckenabschnitt 192, ca. Station 0,215) ist zurückzubauen. Eine Erschließung über die Geh- / Radweganbindung der Bundesstraße, in Höhe der Landstraße 830, ist nicht zulässig.</p> <p>Die Erschließung zwischen den Sondergebiete 1 und 2 ist auf den Flächen innerhalb des Teilgeltungsbereichs I zu organisieren.</p> <p>Die Zufahrt zu den Sondergebieten (S-WEA und S-PV2) auf dem Teilgeltungsbereich II erfolgt über den über den bestehenden Wirtschaftsweg im Zuge der Landesstraße 830 am Waldrand im Osten (Streckenabschnitt 6, ca. Station 5,655). Die Wegetrasse und die Anbindung sind fachgerecht auszubauen (RAL 2012) und im Rahmen des weiteren Planverfahrens einvernehmlich mit Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzustimmen.</p> <p>Die Sondergebiete sind mit einer dauerhaften und lückenlosen Einfriedigung entlang der klassifizierten Straßen zu versehen. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Zaunanlage weist stellenweise einen Abstand von weniger als 20 m zur Bundesstraße 51 auf und liegt somit im Bereich der Anbauverbotszone. Zum vorhanden Geh- / Radweg ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von min. 0,50 m gemäß RAL 2012 einzuhalten. Die geplante Zaunanlage ist in dieser Form daher nicht zulässig und entsprechend anzupassen.</p> | <p>fahrt in den Teilgeltungsbereich I sowie die Beseitigung von Straßenverunreinigungen im Rahmen der Bauphase der PV-Freiflächenanlage werden – in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen. NRW – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geregelt. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung beide von der Bundesstraße B 51 ausgehenden Ackerzufahrten in das Plangebiet (Teilgeltungsbereich I) aufgegeben und zurückgebaut.</p> <p>Die Erschließung zwischen den beiden Teilflächen des Sondergebiets SO-PV1 wird in der Entwurfsfassung der Planung abschließend geregelt.</p> <p>Die Befestigung des bestehenden Waldwegs mit einer wasser-gebundenen Decke wurden vom Vorhabenträger mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW, dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt. Die beteiligten Behörden haben ihr Einvernehmen zu der geplanten Ertüchtigung des Waldwegs signalisiert. Details werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens festgelegt.</p> <p>In der Entwurfsfassung des Vorhaben- und Erschließungsplans ist der Verlauf der Zaunanlagen dargestellt, dieser liegt außerhalb der Anbauverbotszone.</p> |
|--|--|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Den Entwässerungseinrichtungen der Bundes- und Landesstraße darf grundsätzlich aus den Sondergebieten kein zusätzliches Wasser zugeführt werden.</p> <p><b>Baustellenerschließung (Sondernutzung)</b></p> <p>Bei der temporären Erschließung der Sondergebiete auf dem Teilgeltungsbereich II (S-WEA / S-PV2) sind die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Bundes- und Landesstraße zu berücksichtigen. Eine dauerhafte Betriebszufahrt über die Baustellenzufahrt der Landesstraße ist nicht zulässig. Die vorhandene Ackerzufahrt ist nach der Bauphase entsprechend zurückzubauen. Die dauerhafte Betriebszufahrt der Sondergebiete (S-WEA / S-PV2) darf ausschließlich rückwärtig über den bestehenden Wirtschaftsweg bzw. über die Anbindung der WEA (Landesstraße 830, Streckenabschnitt 6, ca. Station 5,655), erfolgen.</p> <p>Für die temporäre Baustellenerschließung ist eine straßenrechtliche Zustimmung von Straßen.NRW erforderlich. Die zufahrtsmäßige Baustellenerschließung der Windenergieanlage stellt eine Sondernutzung gemäß den § 8 FStrG bzw. § 18 StrWG NW dar und kann unter Einhaltung von Nebenbestimmungen im jeweiligen Einzelfall erteilt werden, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ebenso ist für die Anlage bzw. Änderung der bestehenden Zufahrten, die als Baustellenzufahrt genutzt werden soll, eine Sondernutzungserlaubnis notwendig.</p> <p>Für die Herstellung der Baustellenzufahrten sind geeigneten Ausführungspläne und Ausführungsbeschreibungen aufzustellen und einvernehmlich mit Straßen.NRW abzustimmen. Die Ausführungspläne werden verbindlicher Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen,</p> | <p>Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Die Planung berücksichtigt, dass den Entwässerungseinrichtungen der Bundes- und Landesstraße kein zusätzliches Wasser aus den überplanten Flächen zugeführt wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Vorhabenträger wird hierüber informiert.</p> <p>Die temporäre Baustellenerschließung wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme und den Umfang der vorzulegenden Planunterlagen informiert.</p> |
|--|--|--|

|           |   |  |   |
|-----------|---|--|---|
|           |   | <p>sichtigen, dass die im Bereich der Bundes- und Landesstraße vorhandenen Bäume zu erhalten sind.</p> <p>Zur Abstimmung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse sind vorgenannten Planunterlagen rechtzeitig beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland einzureichen.</p> <p>Der Antrag ist formlos per E-Mail zu stellen an:<br/> <a href="mailto:MSL-Sondernutzung@strassen.nrw.de">MSL-Sondernutzung@strassen.nrw.de</a>.</p> <p>Bei dem weiteren Bauleitverfahren bitte ich die Regionalniederlassung Münsterland erneut zu beteiligen.</p>  |   |
| <p>11</p> | <p>LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen<br/>                 09.12.2025</p> | <p>Im Begründungsentwurf der 54. Änderung des FNP und im Umweltbericht für die 54. Änderung des FNP und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Energiepark Hülshede" wurde bereits die Betroffenheit des Schlosses Loburg (Denkmalisten-Nr. A-060, KlaraID 29662) durch die geplante Windkraftanlage südlich der B 51 erkannt.</p> <p>Es handelt sich bei dem Schloss Loburg um eine streng symmetrisch angelegte, umgräbtete, neubarocke Anlage, an welche sich im Süden der im Denkmalumfang enthaltene Landschaftsgarten/Waldpark anschließt. Das axiale Wegesystem des Parks ist ebenfalls im Denkmalumfang enthalten. Die Anlage ist unter anderem aufgrund von künstlerischen Gründen denkmalwert. Sie wurde nach einem Brand 1900-1902 nach Plänen von Hermann Schaedler erbaut, welcher wiederum den bescheideneren Vorgängerbau von Johann Conrad-Schlaun zitierte. In einem größeren räumlichen und funktionalen Zusammenhang steht das Schloss Loburg mit der ehem. dem Schloss zugehörigen "Ökonomie Loburg" (Schirl 6a, Denkmalisten-Nr. A-083, KlaraID 32007). Die südwestlich ans Plangebiet angrenzende Eichenallee beginnend an der heutigen B 51 und parallel zum</p> | <p>Zum Entwurf der vorliegenden Planung hat der Vorhabenträger eine Visualisierung hinsichtlich möglicher Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf das Erscheinungsbild der Schlossanlage eingeholt. Im Ergebnis konnte nur ein Standort bestimmt werden, an dem Schloss und Teilbereiche der Rotorfläche gemeinsam sichtbar sind. Dieser Standort befindet sich zudem nicht auf einem ausgewiesenen Fußweg bzw. auf dem Schlossplatz, sondern auf dem nördlich der Schlossanlage gelegenen Sportplatz. Wie der Visualisierung in der Anlage zur Begründung zu entnehmen ist, sind vom Betrachtungspunkt auch nicht ausschließlich die Schlossanlage und der Rotor sichtbar, vielmehr „verstellen“ Gebäudeteile der dem Schloss vorgelagerten Schule den Blick auf das Portal. Subjektiv betrachtet, bestimmen die Zweckbauten aus den 1970er/80er Jahren das Bild der Schlossanlage.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser „worst-case-Betrachtung“ und unter Berücksichtigung der o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen hält die Gemeinde – in Abwägung der Belange hinsichtlich einer regenerativen Energieerzeugung und des Denkmalschutzes in Bezug auf das Schloss Loburg gegen- und untereinander – an</p> |

|           |                                       |  |   |
|-----------|---------------------------------------|--|---|
|           |                                       | <p>Holtkampgraben verlaufend, steht gemeinsam mit der Hofanlage unter Denkmalschutz.</p> <p>Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (online verfügbar unter <a href="https://www.lwl-dlbw.de/de/publikationen/kulturlandschaft/">https://www.lwl-dlbw.de/de/publikationen/kulturlandschaft/</a>) ist das Schloss Loburg als kulturlandschaftsprägendes Denkmal mit funktionaler Raumwirkung ausgewiesen. Es liegt - wie bereits im Umweltbericht benannt - im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 6.13.</p> <p>Aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege rate ich an, im weiteren Planverfahren mithilfe von Visualisierungen zu überprüfen, inwiefern die Windkraftanlage sich auf die Hauptansicht des Schlosses und das axiale Wegesystem des Landschaftsgartens auswirken wird und ob Planfestsetzungen getroffen werden können, welche die visuellen Auswirkungen auf die Schlossanlage mindern (z. B. durch Standortanpassungen). Die Erkenntnisse sollten in die Begründung, den Umweltbericht und die Abwägung einfließen.</p> <p>Zur Prüfung des Schutzgutes Kulturelles Erbe verweise ich auf den 2024 erschienenen Leitfaden Kulturelles Erbes in der Umweltprüfung, welcher online unter <a href="https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung">https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung</a> abgerufen werden kann. Der Leitfaden enthält wichtige und praxisnahe methodische Hinweise zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des kulturellen Erbes sowie der Auswirkungen von Vorhaben auf das Schutzgut.</p> | <p>der vorliegenden Planung fest. Darüber hinaus wird auch auf § 2 EEG und der damit verbundenen besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hingewiesen.</p> |
| <p>12</p> | <p>Thyssengas GmbH<br/>12.12.2025</p> | <p>Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>   | <p>Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen.</p>   |

|    |  |   |   |
|----|--|---|---|
| 13 | Wasser- und Bodenverband Ostbevern<br>17.12.2025 | Im Bereich der Planung verlaufen die Gewässer 7-6.0 und 7-6.11, diese liegen in der Unterhaltungspflicht des Wasser und Bodenverbandes Ostbevern. Entlang dieser Gewässer ist nach Satzung des Verbandes in Verbindung mit dem § 38 WHG ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen zu sichern. Dieser ist freizuhalten von jeglicher Bebauung und Bepflanzung. | Für die in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Ostbevern liegenden Gewässer wird ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen planungsrechtlich gesichert und von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten. |
|----|--|---|---|

**Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.**

**Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:**

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (08.12.2025)
- Handwerkskammer Münster (18.12.2025)
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster (11.12.2025)
- Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (02.01.2026)
- Gemeinde Glandorf (08.12.2025)
- Gemeinde Lienen (23.12.2025)
- Stadt Greven (16.12.2025)
- Stadt Telgte (10.12.2025)
- Stadt Warendorf (17.12.2025)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern

Rheda-Wiedenbrück, im März 2026

Tischmann Loh & Partner, Stadtplaner PartGmbH